



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Verwaltungsgericht Oldenburg
Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Aktenzeichen: [REDACTED]



**Verwaltungsgericht
Oldenburg**

7. Kammer
Der Berichterstatter

Mit Postzustellungsurkunde



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)



Ihr Zeichen

Durchwahl

Datum

30.03.2021

Sehr [REDACTED]

in den Verwaltungsrechtssachen

Cappelner Tiefkühlfeinkost Produktions GmbH ./. Landkreis Cloppenburg
Beigeladen: [REDACTED]

wird Ihnen hiermit der beigefügte Beiladungsbeschluss und die Klageschrift und der Antragschrift vom 30.03.2021 zugestellt.

Das Verfahren wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen geführt.

Durch die Beiladung erhalten Sie die Stellung eines am Verfahren Beteiligten i.S. der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie können die Gerichtsakten und die vom Gericht beigezogenen behördlichen Verwaltungsvorgänge auf der Geschäftsstelle des Gerichts einsehen oder durch einen von Ihnen Bevollmächtigten einsehen lassen.

Ferner erhalten Sie grundsätzlich von allen künftig eingehenden Schriftsätzen jeweils eine Abschrift mit der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Sie können auch in den durch den Klageantrag vorgegebenen Grenzen einen eigenen Antrag stellen. Dies kann jedoch mit kostenrechtlichen Nachteilen verbunden sein, falls der Antrag erfolglos bleibt. Eine in dieser Sache ergehende Entscheidung ist mit Eintritt der Rechtskraft auch für Sie verbindlich.

Ich bitte Sie,

- das Aktenzeichen bei allen Eingaben anzugeben,
- sich bis zum 09.04.2021 zu äußern,

Dienstgebäude
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg

Telefon
0441 220-6000
Telefax
05141 5937-32400

Sprechzeiten
Montag-Donnerstag
9-12 und 14-15.30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen
9-12 Uhr

Bankverbindung: Nord/LB Hannover
IBAN: DE59 2505 0000 0106 0249 79, SWIFT/BIC: NOLADE2H
EGVP: govello-1271257619709-000214590
De-Mail: vg-oldenburg@egvp.de-mail.de
Internet: www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de

- für die Unterrichtung der übrigen Verfahrensbeteiligten bei künftigen Schriftsätzen stets 2 Durchschriften beizufügen.

Es wird Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern, ob einer Übertragung der Verfahren auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

Es wird angefragt, ob Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 101 Abs. 2 VwGO besteht.

Hinweis zur Datenspeicherung:

Bitte beachten Sie das anliegende Informationsblatt zum Datenschutz

Mit freundlichen Grüßen



Auf Anordnung



Dieses Schreiben ist zur Vereinfachung nicht unterzeichnet.

Informationen nach Art. 13, 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Oldenburg
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg

Tel.: 0441 220-6000

E-Mail-Adresse: VGOL-Verwaltungspoststelle@justiz.niedersachsen.de

Unsere **Datenschutzbeauftragte** erreichen Sie unter der o.g. Adresse und Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse: VGOL-Datenschutzbeauftragter@justiz.niedersachsen.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des neuen Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) und Buchstabe e), Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f) DSGVO, die Verwaltungsgerichtsordnung, das Verwaltungsverfahrensgesetz, die o.g. Datenschutzgesetze und in Personalvertretungssachen sowie Disziplinarsachen die Personalvertretungsgesetze bzw. Disziplinargesetze von Bund und Land. Ihre Daten verarbeiten wir zur Erfüllung unseres Rechtsprechungsauftrags (Art. 92 Grundgesetz, § 74 Niedersächsisches Justizgesetz - NJG -, § 3 BDSG) und zur Wahrnehmung von Befugnissen der Dienstaufsicht (§§ 8 f. NJG, § 1 Abs. 2, § 3, § 6 Abs. 1 Nr. 1 NDSG). Die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechtsprechung umfasst auch eine Dokumentation zum Zwecke zukünftiger Rechtsfindung.

Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Die Justiz verarbeitet alle personenbezogenen Daten, die entweder im Antragsverfahren oder im Wege des Amtsermittlungsgrundsatzes von Ihnen oder von Dritten (z.B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Kreditinstituten, sonstigen Personen, Behörden etc.) mitgeteilt werden. Zudem werden personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern) zulässigerweise gewonnen oder von anderen Behörden/Institutionen übermittelt werden, verarbeitet. Datenkategorien personenbezogener Daten können z.B. sein: Name, Firma oder sonstige Geschäftsbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer, Faxnummer usw.), Bankverbindungen, IT-Nutzungsdaten (z.B. Verbindungsdaten, Log-Daten, Kennungen). Soweit es im Rahmen unserer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist, können gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f) DSGVO auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden. Ebenso können – soweit erforderlich – personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gem. Art. 10 Satz 1 DSGVO verarbeitet werden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Richterinnen und Richter und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Justiz sowie ggf. diesen zur Ausbildung zugewiesene Personen erhalten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit Kenntnis von personenbezogenen Daten.

Die Daten werden den weiteren Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der Prozessordnungen zur Wahrung von deren Anspruch auf rechtliches Gehör mitgeteilt.

Anderen als den Verfahrensbeteiligten kann Akteneinsicht nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 299 Abs. 2 ZPO gestattet werden, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Soweit im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens eine mündliche Verhandlung stattfindet, ist diese im Regelfall öffentlich, so dass auch nicht verfahrensbeteiligte Personen, die an der Verhandlung teilnehmen, Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können.

Soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, erhalten auch Personen, die an einer etwaigen Beweisaufnahme gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 358 bis 444 und 450 bis 494 ZPO mitwirken (Zeugen gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 373 ff. ZPO oder Sachverständige gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 402 ff. ZPO)

sowie Dolmetscher Kenntnis von den Daten.

Im Falle gesetzlicher Zuständigkeiten werden Daten insbesondere an andere Gerichte und Behörden weitergegeben.

Daten, die von bleibendem Wert für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, für die Sicherung berechtigter privater Interessen oder für die Forschung sind, können nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen oder Aussonderung nach näherer Maßgabe des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz - NArchG -) dem Niedersächsischen Landesarchiv übermittelt werden.

Fristen für die Löschung von Daten

Die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien richten sich nach dem jeweils geltenden Recht. Die Lösungsfrist nach Abschluss des Verfahrens beträgt zwischen 5 und 50 Jahren, je nach Gegenstand.

Ihre Datenschutzrechte

Sie können unter den o.g. Kontaktdaten Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten. Sind zu Ihrer Person unrichtige Daten gespeichert können Sie insoweit Berichtigung beanspruchen. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, können Sie eine Löschung Ihrer Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung erreichen.

Zudem steht Ihnen unter den besonderen Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht zu.

Bestehen eines Beschwerderechts

Soweit Sie sich durch eine Datenverarbeitung beschwert fühlen, können Sie sich an den o.g. Datenschutzbeauftragten wenden.

Die Gerichte unterstehen den Aufsichtsbehörden nach Art. 51 ff. DSGVO nur teilweise. So sind gemäß Art. 55 Abs. 3 DSGVO die Aufsichtsbehörden nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen. Insoweit steht Ihnen ein Beschwerderecht an eine Aufsichtsbehörde nicht zu.

Soweit Sie sich durch eine Datenverarbeitung im Rahmen der wahrzunehmenden Dienstaufsicht beschwert fühlen, können Sie sich an eine Aufsichtsbehörde wenden. Zuständig ist nach § 18 NDSG insoweit die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Tel.: 0511 - 120-4500, Poststelle@lfd.niedersachsen.de.

Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten

An eine Nichtbereitstellung notwendiger personenbezogener Daten können rechtliche Folgen geknüpft sein. So muss etwa gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Klage den Kläger und den Beklagten bezeichnen. Das setzt die eindeutige Angabe des Vor- und Nachnamens und der „ladungsfähigen“ Anschrift voraus. Fehlen notwendige personenbezogene Daten, so kann dies zu einer Abweisung des jeweiligen Begehrens führen.

Eine Veröffentlichung von Entscheidungen erfolgt hinsichtlich personenbezogener Daten von natürlichen Personen nur in anonymisierter Form.

Die bezeichneten Gesetze können Sie im Internet unter

- <http://www.gesetze-im-internet.de> (Bundesrecht),
- <http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/m0l/page/bsvorisprod.psml> (Landesrecht Niedersachsen) und
- <http://eur-lex.europa.eu/> (Recht der Europäischen Union)

in der jeweils geltenden Fassung abrufen.